



---

**Ausarbeitung**

---

**Unionsrechtliche Spielräume für regional differenzierte Schutzmaßnahmen zur Erhaltung des Wolfes**

## **Unionsrechtliche Spielräume für regional differenzierte Schutzmaßnahmen zur Erhaltung des Wolfes**

Aktenzeichen: PE 6 - 3000 - 029/22  
Abschluss der Arbeit: 18. Mai 2022  
Fachbereich: PE 6: Fachbereich Europa

---

Die Arbeiten des Fachbereichs Europa geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten des Fachbereichs Europa geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegen, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab der Fachbereichsleitung anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>2.</b>	<b>Zu den durch Art. 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie eröffneten Abweichungsmöglichkeiten</b>	<b>4</b>
2.1.	Abschließende Regelung der Abweichungsmöglichkeiten in Art. 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie	4
2.2.	Spielräume für regional differenzierte Maßnahmen auf Grundlage Art. 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie	6
2.2.1.	Vorliegen eines oder mehrerer in Art. 16 Abs. 1 Buchst a - e FFH-Richtlinie genannten Ziele	6
2.2.2.	Fehlen einer anderweitigen zufriedenstellenden Lösung	7
2.3.	Auswirkungen einer Ausnahmeregelung auf den Erhaltungszustand	7
<b>3.</b>	<b>Ergebnisse</b>	<b>9</b>

## 1. Fragestellung

An den Fachbereich wurden folgende Fragen gerichtet:

*Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) regelt die Möglichkeiten zur Ausnahme von Schutzmaßnahmen, wie sie in den Artikeln 12 bis 14 sowie tlw. 15 geregelt sind. Zum Teil enthält das BNatSchG bereits Ausnahmegesetze, welche auf den Ausnahmetatbeständen beruhen. Die Beobachtung des Wolfes als in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tierart erfolgt gemeinsam von Bund und Ländern.*

*Kann der Erhaltungszustand einer streng geschützten Art (z.B. Wolf) europarechtskonform innerhalb Deutschlands regional differenziert (z.B. durch die Länder) betrachtet werden und sind darauf beruhende regional differenzierte Maßnahmen auf Grundlage der Ausnahmetatbestände des Artikels 16 Absatz 1 FFH-Richtlinie europarechtskonform?*

*Wäre es mit europäischem Recht vereinbar, eine Länderkompetenz zu Ausnahmeregelungen nach Artikel 16 Absatz 1 lit. e der FFH-Richtlinie zu schaffen, welche auferlegt, dass sich der Erhaltungszustand durch auf diese Ausnahmeregelung beruhende Maßnahmen in dem jeweiligen Land nicht verschlechtern darf?*

Die Beantwortung dieser Fragen erfordert eine Analyse der durch Art. 16 Abs. 1 Richtlinie 92/43 EWG<sup>1</sup> (nachfolgend: FFH-Richtlinie) eröffneten Abweichungsmöglichkeiten von den Vorgaben in Art. 12 – 15 FFH-Richtlinie.

## 2. Zu den durch Art. 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie eröffneten Abweichungsmöglichkeiten

Art. 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie sieht Abweichungsmöglichkeiten vor von den in Art. 12 FFH-Richtlinie statuierten strengen Vorgaben zur Schaffung eines Schutzsystems für die in Anhang IV Buchst. a) genannten Tierarten, Überwachung des Erhaltungszustandes nach Art. 14 FFH-Richtlinie sowie von den in Art. 15 FFH-Richtlinie normierten Verboten in Bezug auf den Fang oder Töten dieser Tierarten.

Zu den in Anhang IV Buchst. a) FFH-Richtlinie genannten Tierarten gehört auch der Wolf (*canis lupus*) mit Ausnahme der griechischen Populationen nördlich des 39. Breitengrades; die estnischen Populationen, die spanischen Populationen nördlich des Duero; die bulgarischen, lettischen, litauischen, polnischen, slowakischen und finnischen Populationen innerhalb des Rentierhaltungsareals im Sinne von Paragraph 2 des finnischen Gesetzes Nr. 848/90 vom 14. September 1990 über die Rentierhaltung.

### 2.1. Abschließende Regelung der Abweichungsmöglichkeiten in Art. 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie

Art. 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie legt die Voraussetzungen präzise und abschließend fest, unter denen die Mitgliedstaaten von den Vorgaben in Art. 12 – 15 dieser Richtlinie abweichen dürfen.

---

<sup>1</sup> Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. L 206/7, letzte konsolidierte Fassung v.1.7.2013.

In der Rechtssache Kommission/Österreich stellte dies der EuGH wie folgt klar:

*Auch stellt Art. 16 der Richtlinie, der die Kriterien, auf deren Grundlage die Mitgliedstaaten von den Verboten der Art. 12 bis 15 der Richtlinie abweichen dürfen, genau festlegt, eine Ausnahmebestimmung vom Schutzsystem der Richtlinie dar. Er ist deshalb restriktiv auszulegen [...].<sup>2</sup>*

Mit Blick darauf, dass die Abweichungsmöglichkeiten von den Vorgaben in Art. 12 – 14 FFH-Richtlinie abschließend in Art. 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie normiert sind, sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, diese vollständig in nationale Vorschriften umzusetzen.

*Demgemäß sind die Mitgliedstaaten im Bereich der Richtlinie, die komplexe und technische Regelungen des Umweltschutzrechts enthält, in besonderer Weise gehalten, dafür Sorge zu tragen, dass ihre zur Umsetzung der Richtlinie bestimmten Rechtsvorschriften klar und bestimmt sind, und zwar auch hinsichtlich wesentlicher Überwachungs- und Kontrollpflichten, wie sie den nationalen Behörden in den Artikeln 11, 12 Absatz 4 und 14 Absatz 2 der Richtlinie auferlegt werden.<sup>3</sup> (Hervorhebung v. Verf.)*

Art. 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie regelt diese Abweichungsmöglichkeiten erschöpfend und abschließend,<sup>4</sup> so dass davon abweichende Regelungen der Mitgliedstaaten nicht europarechtskonform wären.

Die im nationalen Recht geregelten Ausnahmen dürfen daher von den in Art. 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie normierten Voraussetzungen nicht abweichen.<sup>5</sup>

Die Generalanwältin fasste in ihren Schlussanträgen die wesentlichen Leitlinien des EuGH hierzu wie folgt zusammen:

*Wie der Gerichtshof sowohl zu Art. 16 der Habitatrichtlinie [...] als auch zu dem vergleichbaren Art. 9 der Vogelschutzrichtlinie [...] entschieden hat, sind die Kriterien, aufgrund derer die Mitgliedstaaten von den in der Richtlinie ausgesprochenen Verboten abweichen dürfen, vielmehr in eindeutige innerstaatliche Bestimmungen zu übernehmen. Dabei muss Art. 16 der Habitatrichtlinie restriktiv ausgelegt werden, da er die Voraussetzungen präzise festlegt, unter denen die Mitgliedsstaaten von den Art. 12 bis 15 Buchst. a und b der Richtlinie abweichen dürfen.<sup>6</sup>*

---

<sup>2</sup> EuGH, Urt. v. 10.5.2007, Rs. C-508/04 Rn. 110.

<sup>3</sup> EuGH, Urt. v. 20.10.2005, Rs. C-6/04 Rn. 26.

<sup>4</sup> Kommission, Mitteilung der Kommission. Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie, COM(2021) 7301 final.

<sup>5</sup> EuGH, Urt. v. 11.11.2007, Rs. C-183/05 Rn. 48 f.

<sup>6</sup> Schlussanträge der Generalanwältin v. 11.1.2007, Rs. C-508/04 Rn. 53.

## 2.2. Spielräume für regional differenzierte Maßnahmen auf Grundlage Art. 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie

Art. 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie legt drei Kriterien für eine Ausnahmegenehmigung fest, die kumulativ erfüllt sein müssen. Regional abweichende Ausnahmen sind nur vorstellbar im Rahmen dieser Ausnahmeregelung. Diese Kriterien sind:

- Vorliegen eines oder mehrerer der in Art. 16 Abs. 1 Buchst a - d genannten Ziele, um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß die Entnahme oder Haltung einer begrenzten und von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV zu erlauben (Art. 16 Abs. 1 Buchst. e). Dafür sind Nachweise zu erbringen.
- Fehlen einer anderweitigen zufriedenstellenden Lösung.
- Die Populationen müssen trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen.

### 2.2.1. Vorliegen eines oder mehrerer in Art. 16 Abs. 1 Buchst a - e FFH-Richtlinie genannten Ziele

Die unionsgerichtliche Rechtsprechung verlangt, dass eine auf Art. 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie gestützte Ausnahmeregelung zur Erreichung eines oder mehrerer der dort genannten Ziele klar, genau und fundiert festgelegt sein muss. *Eine auf Art. 16 Abs. 1 der Habitatrichtlinie gestützte Ausnahme kann nämlich nur eine konkrete und punktuelle Anwendung sein, mit der konkreten Erfordernissen und besonderen Situationen begegnet wird.*<sup>7</sup>

Grundsätzlich ist ein Spielraum für eine regional differenzierte Festlegung des Erhaltungszustandes der nach der FFH streng geschützten Tierarten durch regional begrenzte Ausnahmeregelungen im Rahmen dieses Regelungsprogrammes auszumachen. Dafür ist allerdings zu beachten, dass

- zuvor der Erhaltungszustand der betreffenden Art und die möglichen Auswirkungen einer Ausnahmegenehmigung auf den Erhaltungszustand in einem lokalen Gebiet und auf das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates bzw. auf die biogeografische Region grenzüberschreitend beurteilt werden muss und
- die jährliche kumulierte Wirkung einzelner Ausnahmegenehmigungen die Wahrung oder Wiederherstellung eines ungünstigen Erhaltungszustands der Population der durch die FFH-Richtlinie streng geschützten Tierarten sicherstellt.

*Nach Art. 16 Abs. 1 der Habitatrichtlinie ist aber der günstige Erhaltungszustand der Populationen der betreffenden Tierarten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet eine unabdingbare Voraussetzung für die Zulassung der in dieser Vorschrift vorgesehenen Ausnahmen [...].*

*Bei dieser Sachlage sind solche Ausnahmen unter außergewöhnlichen Umständen weiterhin zulässig, wenn hinreichend nachgewiesen ist, dass sie den ungünstigen Erhaltungszustand dieser*

---

<sup>7</sup> EuGH, Urt. v. 10.10.2019, Rs. C-674/17 Rn. 41.

---

*Populationen nicht verschlechtern oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands nicht behindern können. Entsprechend den Erwägungen der Kommission insbesondere in den Nrn. 47 bis 51 des Abschnitts III ihres Leitfadens zum strengen Schutz der Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß der Habitatrichtlinie [...] kann nämlich nicht ausgeschlossen werden, dass die Tötung einer Reihe von Exemplaren sich auf das in Art. 16 Abs. 1 der Habitatrichtlinie genannte Ziel der Bewahrung eines günstigen Erhaltungszustands der Wolfspopulation innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets nicht auswirkt. Eine Ausnahme wäre in einem solchen Fall daher für die betreffende Art neutral.<sup>8</sup>*

Soweit nach Ansicht des Gerichtshofs Ausnahmeentscheidungen die Darlegung genauer und angemessener Gründe erfordern, *in der auf die in Art. 16 Abs. 1 der Habitatrichtlinie genannten Gründe, Bedingungen und Anforderungen Bezug genommen wird,*<sup>9</sup> lässt dies darauf schließen, dass dem zuständigen Entscheidungsträger dafür ein Beurteilungsspielraum zustehen soll.<sup>10</sup> Im Rahmen dieses Spielraumes bestehen regional unterschiedliche Deutungsmöglichkeiten der in Art. 16 Abs. 1 Buchst a - e FFH-Richtlinie normierten Ziele.

### 2.2.2. Fehlen einer anderweitigen zufriedenstellenden Lösung

Fernerhin ist vor Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zu klären, ob zu der beantragten Ausnahme eine zufriedenstellende Alternative besteht.

Eine Ausnahme ist nur zulässig, wenn es an einer anderweitigen Maßnahme fehlt, mit der das verfolgte Ziel in zufriedenstellender Weise erreicht werden kann und die in der Richtlinie vorgesehenen Verbote beachtet werden.<sup>11</sup> Sind Präventivmaßnahmen möglich, haben diese Vorrang vor der Tötung oder Abfang der geschützten Tierarten.<sup>12</sup> Regionale Abweichungen für Ausnahmen nach Art. 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie können sich aus regional unterschiedlichen Standort- oder Ausführungsalternativen ergeben.<sup>13</sup>

### 2.3. Auswirkungen einer Ausnahmeregelung auf den Erhaltungszustand

Eine Ausnahme darf nicht gegen die Vorgabe in Art. 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie verstoßen, dass *die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen*. Die daraus abzuleitenden Anforderungen formuliert der EuGH wie folgt:

---

<sup>8</sup> EuGH, Urt. v. 14.6.2007, Rs. C-342/05 Rn. 29.

<sup>9</sup> EuGH, Urt. v. 14.6.2007, Rs. C-342/05 Rn. 25.

<sup>10</sup> Borwieck, NuR 2019, 21 (22).

<sup>11</sup> EuGH, Urt. v. 10.10.2019, Rs. C-674/17 Rn. 47.

<sup>12</sup> VG Frankfurt (Oder), Beschl. V. 7.1.2015, 5 L 289/14.

<sup>13</sup> Wolf, NuR 2014, S. 463 (465).

---

*Der günstige Erhaltungszustand dieser Populationen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist nämlich eine unabdingbare Voraussetzung für die Zulassung der in Art. 16 Abs. 1 der Habitatrichtlinie vorgesehenen Ausnahmen [...].*

*[...] Insoweit wird nach Art. 1 Buchst. i der Habitatrichtlinie der Erhaltungszustand als günstig betrachtet, wenn zum einen aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraums, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird, des Weiteren das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und schließlich ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.*

*[...] Eine Ausnahmeregelung gemäß Art. 16 Abs. 1 der Habitatrichtlinie ist somit auf Kriterien zu stützen, die so definiert sind, dass die Erhaltung der Populationsdynamik und -stabilität der betreffenden Art langfristig sichergestellt ist.*

*[...] hat daher die zuständige nationale Behörde bei der Prüfung, ob eine Ausnahme auf der Grundlage von Art. 16 Abs. 1 zuzulassen ist, u. a. bezogen auf das Gebiet des Mitgliedstaats oder gegebenenfalls, wenn sich die Grenzen des betreffenden Mitgliedstaats mit mehreren biogeografischen Regionen überschneiden, bezogen auf die betreffende biogeografische Region, oder aber, wenn das natürliche Verbreitungsgebiet der Art es erfordert und soweit möglich grenzüberschreitend, in einem ersten Schritt den Erhaltungszustand der Populationen der betreffenden Arten und in einem zweiten Schritt die geografischen und demografischen Auswirkungen, die die in Betracht gezogenen Ausnahmeregelungen auf diesen haben können, zu ermitteln.*

*[...] Außerdem ist [...] die Bewertung der Auswirkung einer Ausnahme bezogen auf das Gebiet einer lokalen Population im Allgemeinen erforderlich, um ihre Auswirkung auf den Erhaltungszustand der in Rede stehenden Population in einem größeren Rahmen zu bestimmen. Da nämlich eine Ausnahme gemäß den in Rn. 41 des vorliegenden Urteils angeführten Erwägungen konkreten Anforderungen und spezifischen Situationen Rechnung tragen muss, werden sich ihre Folgen in der Regel am unmittelbarsten in dem von ihr betroffenen lokalen Gebiet bemerkbar machen. Wie sich aus den dem Gerichtshof vorliegenden Akten ergibt, hängt der Erhaltungszustand einer Population auf nationaler oder biogeografischer Ebene außerdem von der kumulierten Auswirkung der verschiedenen, die lokalen Gebiete betreffenden Ausnahmen ab.*

*[...] Dagegen kann entgegen dem Vorbringen der Behörde der Teil des natürlichen Verbreitungsgebiets der betreffenden Population, der sich auf Teile des Hoheitsgebiets eines Drittstaats erstreckt, der nicht an die Verpflichtungen zum strengen Schutz der Arten von Interesse für die Europäische Union gebunden ist, bei dieser Beurteilung nicht berücksichtigt werden.*

*[...] Somit kann eine solche Ausnahmeregelung nicht erlassen werden, ohne dass der Erhaltungszustand der betreffenden Art sowie die möglichen Auswirkungen der in Betracht gezogenen Ausnahmeregelung auf den Erhaltungszustand bezogen auf das lokale Gebiet und auf das Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats oder gegebenenfalls auf die betreffende biogeografische Region, wenn sich die Grenzen dieses Mitgliedstaats mit mehreren biogeografischen Regionen überschneiden oder wenn das natürliche Verbreitungsgebiet der Art dies erfordert, und soweit möglich grenzüberschreitend beurteilt worden sind. [Hervorhebung v. Verf.]*



---

[...] *Angesichts der Fragen des vorlegenden Gerichts ist zunächst hinzuzufügen, dass ein Bestandspflegeplan und eine nationale Regelung, die die Höchstzahl der Individuen festlegt, die in einem Jagdjahr im Hoheitsgebiet getötet werden dürfen, einen relevanten Faktor für die Feststellung darstellen können, ob die in Rn. 54 des vorliegenden Urteils geschilderte Anforderung erfüllt ist, da sie geeignet sind, zu gewährleisten, dass die jährliche kumulative Wirkung einzelner Ausnahmegenehmigungen der Wahrung oder Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustands der Populationen der betreffenden Art nicht schadet.*<sup>14</sup>

Der günstige Erhaltungszustand der nach der FFH-Richtlinie geschützten Tierart ist eine notwendige Bedingung für eine Ausnahmegenehmigung.<sup>15</sup>

Auch wenn deren Erhaltungszustand nicht günstig ist, sollen gleichwohl Ausnahmen unter außergewöhnlichen Umständen zulässig sein, *wenn hinreichend nachgewiesen ist, dass sie den ungünstigen Erhaltungszustand dieser Populationen nicht verschlechtern oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands nicht behindern können.*<sup>16</sup>

Bund und Länder müssen, wollen sie vorstehenden Vorgaben des EuGH entsprechen, bei Ausnahmeregelungen deren Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der durch die FFH-Richtlinie geschützten Tierarten berücksichtigen. Diese müssen nicht allein die Folgen für die Bestände in lokalen Gebieten sondern weiträumiger, sogar über Landesgrenzen hinweg<sup>17</sup> beobachten und bewerten, was einen nicht unerheblichen Erhebungs- und Koordinierungsaufwand im Rahmen eines überregionalen Wolfsmanagements erfordern dürfte. Die Einführung einer Länderkompetenz zu Ausnahmeregelungen nach Artikel 16 Absatz 1 Buchst. e der FFH-Richtlinie, welche vorsieht, dass sich der Erhaltungszustand durch auf diese Ausnahmeregelung beruhende Maßnahmen in dem jeweiligen Land nicht verschlechtern darf, würde dieser Vorgabe, überregionale Auswirkungen einer Ausnahmeregelung auf den Erhaltungszustand zu beobachten und zu bewerten, nicht entsprechen.

### 3. Ergebnisse

Abweichungen von den Vorgaben in Art. 12 – 14 FFH-Richtlinie sind abschließend in Art. 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie normiert. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, diese vollständig in nationale Vorschriften umzusetzen.

Hinsichtlich der in Art. 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie genannten Gründe für eine Abweichung von den Vorgaben in Art. 12 – 14 FFH-Richtlinie besteht ein Beurteilungsspielraum der Mitgliedstaaten.

---

<sup>14</sup> EuGH, Urt. v. 10.10.2019, Rs. C-674/17 Rn. 55 ff.

<sup>15</sup> EuGH, Urt. v. 10.5.2007, Rs. C-508/04 Rn. 115.

<sup>16</sup> EuGH, Urt. v. 14.6.2007, Rs. C-342/05 Rn. 29.

<sup>17</sup> Borwieck, ZUR 2020, 50 (53).

Bestehende Spielräume für eine regional differenzierte Festlegung des Erhaltungsstandes der nach der FFH-Richtlinie streng geschützten Tierarten durch regional begrenzte Ausnahmeregelung erfordern, dass

- zuvor der Erhaltungszustand der betreffenden Art und die möglichen Auswirkungen einer Ausnahmegenehmigung auf den Erhaltungszustand in einem lokalen Gebiet und auf das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates bzw. auf die biogeografische Region grenzüberschreitend beurteilt werden muss und
- die jährliche kumulierte Wirkung einzelner Ausnahmegenehmigungen die Wahrung oder Wiederherstellung eines ungünstigen Erhaltungszustands der Population der durch die FFH-Richtlinie streng geschützten Tierarten sicherstellt.

Hinsichtlich des Erfordernisses für eine Ausnahmegenehmigung des *Fehlens einer anderweitigen zufriedenstellenden Lösung* können sich aus regional unterschiedlichen Standort- oder Ausführungsalternativen ergeben.

Die Einführung einer Länderkompetenz zu Ausnahmeregelungen nach Art. 16 Abs. 1 Buchst. e der FFH-Richtlinie, welche auferlegt, dass sich der Erhaltungszustand durch auf diese Ausnahmeregelung beruhende Maßnahmen in dem jeweiligen Land nicht verschlechtern darf, würde der Vorgabe, überregionale Auswirkungen einer Ausnahmeregelung auf den Erhaltungszustand zu beobachten und zu bewerten, nicht entsprechen.